

GR_GERICHTE SK2 2022 32 vom 17. August 2022

GR Gerichte, 2022-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2022_32

FR: GR_GERICHTE SK2 2022 32 du 17 août 2022

IT: GR_GERICHTE SK2 2022 32 del 17 agosto 2022

Regeste

Ausschaffungshaft | Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 21a des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGZAAG; BR 618.100) in Verbindung mit Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden, wobei die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde sinngemäss gelten. Die Beschwerde ist somit innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit dem angefochtenen Entscheid wurde die gegen den Beschwerdeführer angeordnete Ausschaffungshaft bestätigt, wodurch er offensichtlich beschwert ist. Auf die im Übrigen

7 / 16 frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 5. August 2022 kann demzufolge eingetreten werden.

E. 2

Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Art. 390 Abs. 5 StPO ein schriftliches und nicht öffentliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Es richtet sich nach den Regeln der Art. 69 Abs. 3 lit. c und Art. 390 ff. StPO. Die Beschwerde stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel dar. Sie kann – wenn die entsprechende Verfahrenshandlung beschwerdefähig ist – ohne Einschränkung erhoben werden. Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und ist befugt und verpflichtet, die ihr unterbreitete Sache frei und umfassend zu prüfen (vgl. Patrick Guidon, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 15 zu Art. 393 StPO).

E. 3

Die Ausschaffungshaft im Sinne von Art. 76 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) ist der Freiheitsentzug zur Sicherstellung des Vollzugs eines erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids. Voraussetzungen für deren Anordnung bilden demzufolge ein erstinstanzlicher – nicht notwendigerweise rechtskräftiger – Wegweisungsentscheid, die Absehbarkeit des Wegweisungsvollzugs und das Vorliegen eines Haftgrundes. Der Vollzug der Wegweisung muss objektiv möglich und auch gegen den Willen der betroffenen Person durchsetzbar sein. Die Ausschaffungshaft soll den Vollzug der Entfernungsmassnahme sicherstellen und muss konkret geeignet sein, diesen Zweck zu erreichen, was nicht (mehr) der Fall ist, wenn

die Weg- oder Ausweisung trotz der behördlichen Bemühungen nicht in einem dem konkreten Fall angemessenen Zeitraum vollzogen werden kann. Die Festhaltung hat, weil unverhältnismässig, dann als unzulässig zu gelten, wenn triftige Gründe für solche Verzögerungen sprechen oder praktisch feststeht, dass sich der Vollzug kaum innert vernünftiger Frist wird realisieren lassen (BGE 130 II 56 E. 4.1.3 mit Hinweisen). Die Ausschaffungshaft muss zweckbezogen auf die Sicherung des Wegweisungsverfahrens ausgerichtet sein; es ist jeweils aufgrund sämtlicher Umstände zu klären, ob sie (noch) geeignet bzw. erforderlich erscheint und nicht gegen das Übermassverbot, das heisst das sachgerechte und zumutbare Verhältnis von Mittel und Zweck, verstösst (vgl. zum Ganzen BGer 2C_334/2015 v. 19.5.2015 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 133 II 1 E. 5.1 und BGE 126 II 439 ff.; Tarakan Göksu, in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Bern 2010, N 2 zu Art. 76 AuG).

E. 8

/ 16 4. Gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b AIG kann die zuständige Behörde nach Eröffnung eines erstinstanzlichen, nicht notwendigerweise rechtskräftigen Weg- oder Ausweisungsentscheids die davon betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs der Massnahme in Haft nehmen, wenn ein gesetzlicher Haftgrund vorliegt und auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen (namentlich Art. 79 - 81 AIG) gegeben sind. 4.1. Im vorliegenden Fall werden die vom AFM GR angeführten und vom ZMG bestätigten Haftgründe nicht bestritten. Vielmehr wird zunächst geltend gemacht, das AFM GR habe mit Schreiben vom 20. Juli 2022 beim ZMG den Antrag gestellt, es sei die am 28. Juli 2022 gegen ihn angeordnete ausländerrechtliche Administrativhaft zu schützen und ihn bis am 27. Oktober 2022 in Haft zu belassen. Es habe mithin den Schutz der Ausschaffungshaft verlangt, die gemäss eigener Darstellung noch gar nicht angeordnet worden sei. Auch die am 28. Juli 2022 nach vorinstanzlicher Entscheidung auf entsprechendes Ersuchen hin zugestellten Akten würden keinen Haftantrag vom 28. Juli 2022 enthalten, welcher im Sinne von Art. 80 AIG genehmigungsfähig gewesen wäre. Das angefochtene Urteil schütze damit eine Haftanordnung vom 28. Juli 2022, welche im vorinstanzlichen Urteilszeitpunkt gar nicht vorgelegen habe (und bis heute erkennbar nicht vorliege). Die Überprüfung und Genehmigung einer nichtexistierenden Verfügung dürfte ohne weiteres als gravierender und fundamentaler Mangel im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Nichtigkeit zu qualifizieren sein. 4.1.1. Wie aus den Akten hervorgeht, erliess das AFM GR am 18. Juli 2022 gegen den Beschwerdeführer einen Haftbefehl für Ausschaffungshaft (vgl. ZMG act. 4.73). Aus diesem Haftbefehl geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer seit dem 7. Februar 2022 im Strafvollzug in der JVA M. _____ in P. _____ befinde. Die Entlassung aus dem Strafvollzug sei auf den 27. Juli 2022 angesetzt worden. Folglich sei der Beschwerdeführer "direkt im Anschluss an die Haftentlassung aus dem Strafvollzug bis zum Vollzug der Wegweisung in Ausschaffungshaft zu nehmen". Daraus ergibt sich, dass das AFM GR den Beschwerdeführer unmittelbar nach seiner Entlassung aus dem ordentlichen Strafvollzug am 27. Juli 2022 sofort in die Ausschaffungshaft überführen wollte, zumal für ihn für den 28. Juli 2022 ein Rückführungsflug nach B. _____ organisiert werden konnte. Wie das AFM GR glaubhaft ausführt, war zu jenem Zeitpunkt nicht bekannt, dass sich das Haftentlassungsdatum gestützt auf den Vollzugauftrag für Strafen des Kantons C. _____ vom 27. Juli 2022 auf den 28. Juli 2022 verschieben würde. 4.1.2. Die vom AFM GR gewählte Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Die Erforderlichkeit der Ausschaffungshaft setzt in zeitlicher Hinsicht insbesondere

E. 9

/ 16 voraus, dass die zuständigen Behörden das Beschleunigungsgebot beachten. Entsprechend sieht Art. 76 Abs. 4 AIG vor, dass die für den Vollzug der Wegweisung notwendigen Vorkehren umgehend zu treffen sind. Das Beschleunigungsgebot im Sinne der genannten Bestimmung ist verletzt, wenn die zuständigen Behörden während mehr als zwei Monaten keine zielgerichteten Schritte im Hinblick auf den Vollzug der Wegweisung treffen und die Verzögerung nicht in erster Linie auf das Verhalten ausländischer Behörden oder der betroffenen Person selber zurückgeht (vgl. BGE 139 I 206 E. 2.1; BGer 2C_575/2016 v. 12.7.2016 E. 4.3). Befindet sich der weggewiesene Ausländer in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug, so ist gemäss bundesgerichtlicher Praxis die für den Vollzug der Entfernungsmassnahme zuständige Behörde verpflichtet, die notwendigen Schritte nach Möglichkeit schon vor seiner Entlassung aus dem strafrechtlichen Haftregime einzuleiten, damit der Betroffene nicht unnötig oder unnötig lange in Ausschaffungshaft genommen werden muss (vgl. BGE 130 II 488 E. 4.1; BGer 2C_1106/2019 v. 4.1.2019 E. 3.3.2). Im konkreten Fall traf das AFM GR in Beachtung des Beschleunigungsgebots bereits während laufendem Strafvollzug die erforderlichen Abklärungen und organisierte den Rückflug, die Ausstellung eines Ersatzreisedokuments (Laisser-Passer), die Zuführung zum Flughafen N._____ per 28. Juli 2022, die Übernachtung im Gefängnis O._____ in N._____ und den Transport dorthin. Da der Rückflug für den 28. Juli 2022 bestätigt war, verblieb nicht genügend Zeit, das Ende des Strafvollzugs abzuwarten, um sodann gleichentags die Ausschaffungshaft anzuordnen. Um den Rückführungstermin wahrnehmen zu können, wurde das Gesuch um Bestätigung der Anordnung der Ausschaffungshaft somit bereits vor Ablauf des Strafvollzugs beim ZMG gestellt. Damit hätte zugunsten des Beschwerdeführers auf eine längere Ausschaffungshaft verzichtet werden können. 4.1.3. Schliesslich gilt es zu beachten, dass das Bundesgericht die Anordnung von Ausschaffungshaft bereits während laufendem Strafvollzug und mit Beginn ab Haftentlassung bereits verschiedentlich unbeanstandet gelassen hat (vgl. z.B. BGer 2C_1028/2016 v. 9.11.2016 E. 1). Der Haftbefehl vom 18. Juli 2022 (vgl. ZMG act. 4.73), mit welchem Ausschaffungshaft ab dem 27. Juli 2022 angeordnet wurde, ist dementsprechend nicht zu beanstanden und vermag den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. 4.1.4. In seiner Stellungnahme vom 16. August 2022 (act. A.4) macht der Beschwerdeführer ausserdem eine Verletzung von Art. 80 Abs. 2 AIG geltend. Gemäss dieser Bestimmung sei die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer

E. 10

/ 16 mündlichen Verhandlung zu prüfen. Wenn der vom 18. Juli 2022 datierende Haftbefehl für Ausschaffungshaft als Haftanordnung zu qualifizieren sei, wäre die gerichtliche Haftüberprüfung immerhin 10 Tage nach der Anordnung erfolgt, was einer Verletzung des Beschleunigungsgebots gleichkäme. Eine Verletzung der Haftprüfungsfrist habe die Haftentlassung zur Folge. Auch diese Kritik geht fehl. Es trifft zwar zu, dass gemäss Art. 80 Abs. 2 AIG die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen ist. Der Beschwerdeführer übersieht jedoch, dass die Frist von 96 Stunden nicht ab der Haftanordnung läuft, sondern sich nach dem Zeitpunkt bemisst, in dem der Betroffene aus ausländerrechtlichen Gründen tatsächlich festgehalten wird (BGE 127 II 174 E. 2b/aa; BGer 2C_992/2014 v. 20.11.2014 E. 4.1). Bei vorgängiger Untersuchungshaft löst die

Entlassung aus dieser die Frist aus (BGE 127 II 174 E. 2b/aa; Andreas Zünd, in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl., Zürich 2019, N 2 zu Art. 80 AIG). Dasselbe hat auch bei vorgängigem Straf- vollzug zu gelten. Diesbezüglich ist zu beachten, dass das Haftende ursprünglich für den 27. Juli 2022 vorgesehen war und dann um einen Tag auf den 28. Juli 2022 verschoben werden musste. Erst von diesem Zeitpunkt an wurde der Be- schwerdeführer aus ausländerrechtlichen Gründen tatsächlich festgehalten. Die richterliche Überprüfung bzw. Genehmigung der Ausschaffungshaft durch das ZMG erfolgte noch am selben Tag. Inwiefern unter diesen Umständen eine Verlet- zung von Art. 80 Abs. 2 AIG vorliegen sollte, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Das vom AFM GR gewählte Vorgehen hat im Ergebnis zu einer Verkürzung der Frist für die gerichtliche Überprüfung der Ausschaffungshaft geführt, indem diese näm- lich bereits vor dem Beginn der tatsächlichen Festhaltung aus ausländerrechtli- chen Gründen in die Wege geleitet wurde. Im Übrigen gilt Folgendes zu beachten: Die mündliche Hauptverhandlung zur Überprüfung der Haftanordnung wurde ursprünglich auf den 22. Juli 2022 ange- setzt (vgl. ZMG act. 2). Diese musste jedoch kurzfristig abgesagt und verschoben werden, weil sich der Beschwerdeführer gemäss unwidersprochen gebliebenem Bericht nach einem Sprung in eine Glasscheibe verletzt hatte und daher nicht an die Verhandlung gebracht werden konnte (vgl. ZMG act. 10; KG act. A.3). Die Verhandlung wurde in der Folge auf den 28. Juli 2022 verschoben (vgl. ZMG act. 11). Der Beschwerdeführer hat daher selbst dazu beigetragen, dass sich das Haftüberprüfungsverfahren in die Länge zog. Unter diesen Umständen stellt sich die Frage, ob es nicht an Rechtsmissbrauch grenzt, wenn der Beschwerdeführer nun eine Verletzung der 96-Stunden-Frist von Art. 80 Abs. 2 AIG reklamiert. Da

E. 11

/ 16 die Frist aber, wie oben ausgeführt, ohnehin eingehalten wurde, kann die Frage offengelassen werden. 4.2. Der Beschwerdeführer rügt des Weiteren, dass die Haft in einer Hafteinrich- tung zu vollziehen sei, die dem Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft diene. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Bei der JVA M._____ handle es sich um eine Institution, die gemäss eigenem Webauftritt ausschliess- lich dem Strafvollzug diene. Selbst eine Unterbringung auf einem eigenen Stock, getrennt von den Strafhaftlingen, würde nach der Rechtsprechung eine klare Ver- letzung des Trennungsgebots darstellen. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Wie sich aus Art. 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vollzugseinrichtungen im Kan- ton Graubünden (VEV; BR 350.520) ergibt, wird die Justizvollzugsanstalt M._____ als offene Einrichtung für den Straf- und Massnahmenvollzug geführt, welche un- ter anderem auch der Durchführung der ausländerrechtlichen Administrativhaft (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. d VEV) dient. Dies geht entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers auch aus dem Webauftritt der JVA M._____ hervor. Unter dem Stichwort "Organisation und Belegung" wird explizit dargelegt, dass die JVA M._____ als offene Anstalt geführt wird und dem Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen dient, wobei seit dem 1. April 2009 zusätzlich eine gesonderte Haftabteilung für die ausländische Administrativhaft besteht. Vollzogen werden neben Freiheitsstrafen und Reststrafen unabhängig von ihrer Dauer und Freiheits- strafen in Form des Arbeitsexternates, der Halbgefängenschaft oder des tagewei- sen Vollzuges auch die ausländische Administrativhaft (vgl. zum Ganzen https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ajv/JVA_____/Aufgaben/Seiten/OrganisationundBelegung.aspx). Gemäss Stellungnahme des AFM GR vom 11. Au- gust 2022 (act. A.3) wurde die JVA M._____ letztmals am 4. Juli 2017 durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) geprüft worden. Inwiefern unter diesen

Umständen der Vollzug der Ausschaffungshaft nicht verfassungs- respektive gesetzeskonform sein soll, ist nicht erkennbar. 4.3. Wie das AFM GR zutreffend ausführt (act. 4.3), ist die Ausschaffungshaft im konkreten Fall auch als verhältnismässig zu qualifizieren. Dem eingangs dargeleg- ten Sachverhalt kann entnommen werden, dass sich der Beschwerdeführer wie- derholt nicht an behördliche Anweisungen und Verfügungen gehalten hat. Er missachtete die gegen ihn verfügten Ein- und Ausgrenzungen, verweigerte die Mitwirkungspflicht und wurde wiederholt straffällig. Bisherige Gelegenheiten, die Schweiz zu verlassen, hat er sich mit allen Mitteln widersetzt. Unter diesen Um- ständen ist nicht ersichtlich, welches mildere Mittel geeignet sein könnte, den Voll- zug der Wegweisung sicherzustellen. Die Ausschaffungshaft erweist sich daher

E. 12

/ 16 als rechtmässig. Damit ist die Genehmigung der Ausschaffungshaft durch das ZMG für die Dauer von drei Monaten gerechtfertigt und die vorliegende Be- schwerde erweist sich in jeder Hinsicht als unbegründet, weshalb sie vollumfäng- lich abzuweisen ist. 5. Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, dass ihm die Vorinstanz in Verken- nung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur unentgeltlichen Rechtspflege kein unentgeltlicher Rechtsbeistand gewährt habe. Im konkreten Fall seien beson- dere Kenntnisse des nationalen und europäischen Rechts sowie der jüngsten na- tionalen und europäischen Rechtsprechung erforderlich gewesen. Diese Fragen würden eine Komplexität aufweisen, der ein juristischer Laie ohne fachliche Unter- stützung bzw. Vertretung nicht gewachsen sei. 5.1. Gemäss Art. 27 Abs. 1 EGzAAG in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 des kan- tonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) kann das Gericht einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, die unentgeltli- che Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist (dazu grundlegend KGer GR SK2 16 4 v. 12.2.2016 E. 4). Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess ent- schliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (vgl. BGE 122 I 267 E. 2b). 5.2. Gemäss Art. 19 Abs. 2 EGzAAG wird der inhaftierten Person von der rich- terlichen Behörde ein amtlicher Rechtsbeistand bestellt, wenn sie mittellos ist, rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten bestehen, die tatsächliche oder bean- tragte Haftdauer drei Monate übersteigt und das Begehren nach einem Rechtsbei- stand geäussert wird. Die Voraussetzungen müssen jeweils kumulativ erfüllt sein. Dementsprechend besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn die beantragte Haftdauer drei Monate nicht übersteigt. Dies entspricht einem bewussten gesetzgeberischen Entscheid (vgl. hierzu etwa KGer GR SK2 16 4 v. 12.2.2016 E. 4b mit Verweis auf die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes [EGzAAG] vom 26. August 2008, Heft Nr. 11/2008-2009, S. 616 f.). Im Übrigen hat auch das Bundesgericht darauf hingewiesen, aus Art. 29 Abs. 3

E. 13

/ 16 BV lasse sich – im Sinne einer verfassungsrechtlichen Minimalgarantie – ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand grundsätzlich erst nach drei Monaten Haft ableiten (BGE 139 I 206 E. 3.3; 134 I 92 E. 3.2.3; 122 I 49 E. 2c/cc; vgl. ferner Zünd, a.a.O., N 4 zu Art. 80 AIG). Liegt die tatsächliche oder beantragte Haftdauer unter drei Monaten, ist eine unentgeltliche Verbeiständung somit nicht vorbehaltlos geboten, sondern nur dann, wenn der Fall besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellt. Der mit dem haftrichterlichen Entscheid verbundene Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen ist zwar nicht zu unterschätzen; er wiegt aber nicht derart schwer, dass bereits in diesem Verfahrensabschnitt auf das Erfordernis besonderer Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur zu verzichten wäre (BGE 122 I 275 E. 3b; bestätigt in BGer 2C_906/2008 v. 28.4.2009 E. 2.2.2). Dies rechtfertigt sich nach Ansicht des Bundesgerichts deshalb, weil – anders als beim Strafvollzug oder bei Untersuchungshaft – die Haft weitgehend vom Verhalten des betroffenen Ausländers selber abhängt und er sich der Haft jederzeit entziehen kann, indem er seiner Ausreisepflicht nachkommt (vgl. etwa BGer 2C_724/2016 v. 21.12.2016 E. 2.1 m.w.H.). Als besondere Schwierigkeiten fallen nicht nur Umstände wie Kompliziertheit der Rechtsfragen, Unübersichtlichkeit des Sachverhalts und dergleichen in Betracht, sondern insbesondere auch in der Person des vom Freiheitsentzug Bedrohten liegende Gründe, wie etwa dessen Fähigkeiten, sich im Verfahren zurecht zu finden (vgl. BGE 122 I 49 E. 2c/bb m.w.H.). Im Gegensatz zu Art. 76 Abs. 1 VRG enthält Art. 19 Abs. 2 EGzAAG das Kriterium fehlender Aussichtslosigkeit nicht als Voraussetzung für die Gewährung einer amtlichen bzw. unentgeltlichen Rechtsverbeiständung. Wie der Systematik des EGzAAG zu entnehmen ist, gilt die Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 EGzAAG indes nur für die Haftüberprüfungsverhandlung, wofür die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts zuständig ist (Art. 2 Abs. 1 EGzAAG). Das Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit macht keinen Sinn, wenn und soweit ein Haftüberprüfungsverfahren von Gesetzes wegen zwingend vorgenommen werden muss.

5.3. Im konkreten Fall wurde eine Haft von nicht mehr als drei Monaten angeordnet. Damit liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung noch kein besonders schwerer Eingriff in die Rechte des Beschwerdeführers vor (vgl. Martin Businger, *Ausländerrechtliche Haft*, Zürich 2015, S. 287). Vielmehr wird zusätzlich verlangt, dass besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten vorliegen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist nicht ersichtlich, inwiefern der vorliegende Fall besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur

E. 14

/ 16 aufweisen sollte. So liegt zum einen ein rechtskräftiger Asylentscheid vor; ein (neues) Asylverfahren, das noch nicht abgeschlossen ist und bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Ausschaffungshaft zu berücksichtigen wäre, liegt nicht vor. Im Weiteren lässt sich eine Untertauchungsgefahr in Anbetracht des Verhaltens des Beschwerdeführers in der Vergangenheit nicht ernsthaft bestreiten, zumal er selbst wiederholt angegeben hat, nicht nach B._____ zurückkehren zu wollen. Schliesslich stehen dem Vollzug der Ausschaffung auch keine tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen: Im vorliegenden Fall liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor. Das Vorliegen eines besonderen Haftgrundes ist offensichtlich gegeben und wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten. Eine Rückschaffung des Beschwerdeführers ist zeitnah möglich, da regelmässige Flüge nach B._____ durchgeführt werden, und auch der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers steht einer Rückschaffung nicht entgegen. Allein der Status als

asylsuchende Person, die sich nicht mit dem Rechtssystem auskennt, vermag keine besonderen Schwierigkeiten zu begründen, denn andernfalls wäre das Kriterium der besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur überflüssig, da sich fehlende Rechtskenntnisse praktisch bei jeder von einer ausländischen Haft betroffenen Person ins Feld führen liessen (vgl. hierzu KGer GR SK2 21 4 v. 12.2.2021 E. 8.3.2; bestätigt in SK2 21 61 v. 31.8.2021 E. 6.1.4). Die Beschwerde ist demzufolge in diesem Punkt abzuweisen. 6. Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. 6.1. Für den Weiterzug an das Kantonsgericht gelten gemäss Art. 21a Abs. 2 EGzAAG die Bestimmungen über die strafrechtliche Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO sinngemäss. Nach der (auch unter der Geltung der StPO weiterhin geltenden) bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei Beschwerden gegen die Anordnung bzw. Verlängerung von Untersuchungshaft von der Nichtaussichtslosigkeit der Beschwerde abhängig gemacht werden, und zwar auch dann, wenn die beschuldigte Person im Hauptverfahren die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung erfüllt (vgl. BGer 1B_732/2011 v. 19.1.2012 E. 7.1 f. m.w.H.). Auch Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) garantiert einen unentgeltlichen Rechtspflegeanspruch nur bei nicht zum Vornherein aussichtslosen Rechtsmitteln. Insofern ist nicht einzusehen, warum beim Gesuch um unentgeltliche Rechtsbeiständung im Rahmen einer Beschwerde gegen die Anordnung bzw. Verlängerung von Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft das Kriteri-

E. 15

/ 16 um der Nichtaussichtslosigkeit keine Beachtung finden sollte. Nichts anderes ergibt sich im Übrigen, wenn im Hinblick auf Art. 27 Abs. 1 EGzAAG die Bestimmung von Art. 76 VRG angewendet würde. Somit ist die unentgeltliche Rechtsbeiständung nicht zu gewähren, wenn sich die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erweist. 6.2. Vorliegend erweist sich die Beschwerde als von vornherein aussichtslos. Wie vorstehend dargelegt wurde, liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor, die Haftgründe werden nicht bestritten und die Anordnung der Ausschaffungshaft erweist sich aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers als aussichtslos. Die im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vorgebrachten formellen Rügen zielen ins Leere und erweisen sich als offensichtlich unbegründet. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher insgesamt abzuweisen. Folglich besteht auch kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbeiständung. 7. Da die Beschwerde abgewiesen wird, gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'000.00 vollumfänglich zu Lasten des Beschwerdeführers. 8. Die vorliegende Entscheidung ergeht gestützt auf Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz.

E. 16

/ 16